Im Zusammenhang mit der Feuerkommission muss auch der Kaminfeger erwähnt werden, welcher seines Berufes wegen die beste Kontrolle der Feuerstätten ausüben kann, und dessen Beschäftigung nicht nur das Russ-Zusammenwischen ist, sondern vor allem das Begutachten, beziehungsweise die Feststellung der Mängel an der Feuerungsanlage sein muss (Feuerpolizeigesetz 1865, Paragraph 57 bis 61).

Die Kaminfeger in Mauren:

Martin Marxer Josef Alber Alfred Meier Rudolf Marock